OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702860/2/MZ/NIF

Datum:
Linz, 13. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des S P, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 10. April 2024, GZ: BHGM/924070017976/24, wegen Übertretung des Pyrotechnikgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1 des Straferkenntnisses auf 150 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden und die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 2 des Straferkenntnisses auf 350 Euro und die diesbezügliche Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage herabgesetzt wird. Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 50 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 10. April 2024, GZ: BHGM/924070017976/24, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsstrafen nach dem Pyrotechnikgesetz in Höhe von 300 Euro bzw Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag, 17 Stunden (Spruchpunkt 1) und in Höhe von 700 Euro bzw Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 1 Stunde (Spruchpunkt 2) wie folgt:

„1. Datum/Uhrzeit: 31.12.2023, 15:25 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände verwendet, welche keine Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z 4, Z 5 und Abs. 2 Pyrotechnikgesetz trugen und somit nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprachen.
Folgende Gegenstände wurden von Ihnen verwendet: 1 Böller der Marke "BOMB" mit der Aufschrift P5A13, K T
ohne Kennzeichnung gemäß § 20a Abs. 1 Z4, Z5:
- keine CE Kennzeichnung gemäß § 22
- keine Kennzeichnung der Kategorie gem. § 24 Abs. 1-5

ohne Kennzeichnung gem. § 20a Abs. 2:
- ohne deutsche Kennzeichnung gem. § 24 Abs. 6

Gemäß § 32 PyroTG Abs. 1 ist Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen verboten, wenn Sie nicht den genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechen

2. Datum/Uhrzeit: 31.12.2023, 15:25 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben zum angegebenen Zeitpunkt am angegebenen Ort pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 besessen obwohl Sie dafür keine Bewilligung besessen haben.
Besitz und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien F3, F4, T2 und S2 sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung erlaubt.
Gemäß Angaben des Herstellers „K T", ist der pyrotechnische Gegentand auf dessen Homepage als Kategorie F3 angegeben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 40 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 32 Abs. 1, § 20a Abs. 1 Z4, Z5 und Abs. 2, § 22 Abs. 1,§ 24 Abs. 1-5 und § 24 Abs. 6 - PyroTG 2010 BGBl. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.
2. § 40 Abs. 1 Zif. 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 PyroTG 2010 BGBL. I Nr. 131/2009 i.d.g.F.

[...]“

Hinsichtlich der Strafhöhe führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass erschwerend gewertet worden sei, dass der Bf bereits einmal nach einer Verwaltungsübertretung nach dem Pyrotechnikgesetz (BHGM/922070000749/22) rechtskräftig bestraft worden sei. Hier sei der Bf ebenfalls wegen nicht erlaubten Besitzes eines pyrotechnischen Artikels der Kategorie F3 vorbestraft. Der Bf habe somit gezeigt, dass er kein Interesse an der Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften nach dem Pyrotechnikgesetz habe. Milderungsgründe seien im Verfahren nicht hervorgetreten. Der Bf habe seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse nicht bekannt gegeben. Daher werde von der Behörde eine Einschätzung vorgenommen. Es werde davon ausgegangen, dass der Bf ein durchschnittliches Einkommen habe, er über kein Vermögen verfüge und keine Sorgepflichten zu tragen habe. Die Verhängung der im Spruch angeführten Strafe erscheine unter Hinweis auf den gesetzlichen Strafrahmen als angemessen. Bisherige Geldstrafen hätten den Bf nicht dazu bewegen können, sein Verhalten zu ändern.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde gegen die Strafhöhe, in der er ausführte, dass er am 31. Dezember 2023 den Fehler gemacht habe, sich von einer ihm unbekannten Person einen Böller zu kaufen. Er sei mit dem Auto am Schulparkplatz Laakirchen gewesen, um sich mit Freunden zu treffen. Dort habe ihn ein Mann angesprochen, ob er Feuerwerkskörper für die Silvesternacht benötige. Da er neugierig gewesen sei, habe er sich einen um 5 Euro gekauft. Dass dieser Böller illegal gewesen sei, habe er zu diesem Zeitpunkt nicht gewusst. Daraufhin sei er zu einem Freund gefahren, um ihn abzuholen. Dort hätten ihn zwei Polizisten kontrolliert und ihm sei der Böller abgenommen worden. Im Nachhinein tue es ihm sehr leid, dass er an einem Parkplatz einen Böller gekauft habe, dessen Herkunft ihm unbekannt gewesen sei. Er hoffe, dass er noch eine Chance bekomme und seine Strafe gemildert werde, da er voraussichtlich auch bald zum Bundesheer komme und jeden Cent benötigte.

I.3. Mit Schreiben vom 23. April 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG abgesehen werden.

II. Als für diese Entscheidung relevant wird der in den Punkten I.1. und I.2. wiedergegebene Sachverhalt festgestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG iVm § 38 VwGVG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.2. Durch §§ 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG werden insbesondere Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit vor Gefährdungen durch pyrotechnische Gegenstände geschützt. Denn mit der Bewilligungserfordernis, die unter anderem für den Besitz von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3 besteht, sollen Gefährdungen von diesen Rechtsgütern vermieden werden. Die Bedeutung dieser Rechtsgüter ist zweifellos als hoch einzustufen. Durch die Tat kam es zu keiner Schädigung, allerdings war eine potenzielle Gefährdung im Falle der Verwendung der Feuerwerkskörper gegeben.

Der durch § 32 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG verbotene Besitz von pyrotechnischen Gegenständen, die keine Kennzeichnung aufweisen, dient der Qualitätssicherung und damit mittelbar ebenfalls dem Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum von Menschen oder der öffentlichen Sicherheit. Die Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter durch einen Verstoß ist allerdings geringer als im Falle des bewilligungslosen Besitzes von Feuerwerkskörpern der Kategorie F3, da die Sprengkraft – und damit die potenzielle Gefährdung durch die inkriminierten Gegenstände – eine geringere ist.

III.3. Betreffend beide Delikte besteht ein Strafrahmen von bis zu 3.600 Euro oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten.

III.4. Bei der Strafbemessung sind die wirtschaftliche Situation des Bf (anstehender Wehrdienst), das von ihm im Rahmen der Beschwerde abgelegte reumütige Geständnis, die Tatsache, dass der Bf die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres begangen hat (§ 34 Abs 1 Z 1 StGB) sowie seine fehlende bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit zu berücksichtigen.

Unter Bedachtnahme auf diese Umstände erscheint für den Verstoß gegen § 32 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 Z 3 PyroTG (Spruchpunkt 1) die Herabsetzung der Strafe

auf 150 Euro gerechtfertigt. Für den Verstoß gegen § 28 Abs 1 iVm § 40 Abs 1 PyroTG (Spruchpunkt 2) ist die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 350 Euro angemessen. Folglich sind auch die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechend anzupassen.

In Entsprechung zur Reduktion der Strafen war auch der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens anzupassen.

III.5. Ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens war dem Bf gemäß § 52 Abs 8 VwGVG nicht aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, wie die Strafzumessung im konkreten Fall erfolgt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt und daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer